

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

17. Verordnung vom 20.03.1830 publ. 24.03.1830

Sind die Ober-Behörden verschiedener Meynung und ihre abweichenden Ansichten nicht zu vereinigen; so ist von jedem der dissentirenden Collegien an Uns zu berichten und Unsere Vorschrift zu gewärtigen. Dasselbe ist zu beobachten, wenn obere Collegien unter sich in Ressort-Differenzen gerathen sind.

Werden die bestehenden Vorschriften unzureichend gefunden, oder die bisher befolgten Grundsätze von einem oder dem andern Theile in ihrem rechtlichen Bestande angegriffen; so ist die Sache Uns zur Entscheidung vorzulegen.

§. 8.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 15. April d. J. in Kraft.

Wornach Alle, die es angeht, sich zu richten haben.

Urkundlich Unserer rc.

17) Regierungs = Bekanntmachung vom 20. März, publ. am 24. März 1830.

Wechselzeit der
Miethwohnun-
gen in der
Stadt Olden-
burg.

Um die Zeit des halbjährigen Wechsels der Miethwohnungen in der Stadt Oldenburg fester, gleichmäßiger und bequemer zu bestimmen und manchen Ungewißheiten in dieser Beziehung zu begegnen, werden, mit Höchster Genehmigung

Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs,
die nachfolgenden Vorschriften erlassen:

- 1) die Termine, an welchen, wenn nicht ein anderes verabredet ist, der Wechsel der Miethwohnungen in der Stadt Oldenburg erfolgen soll, werden für die Folge, auf den Mittwochen der letzten vollen Woche des Aprils und auf den Mittwochen der zweyten vollen Woche des Octobers eines jeden Jahres festgesetzt. Sollte jedoch das Ofternmarkt in Oldenburg in die letzte volle Woche des Aprilmonats einfallen: so tritt alsdann dieser Termin den Mittwochen der vorhergehenden Woche ein;
- 2) Obgleich der Mittwoch als der Tag anzusehen ist, an welchem der Miether mit den Seinigen um 12 Uhr Mittags die Wohnung verlassen haben muß: so wird dem Miether doch gestattet, einen Theil seiner Effecten noch bis Donnerstag Mittags 12 Uhr, in der Wohnung zurückzulassen. So wie aber um diese Zeit die Wohnung gänzlich geräumt seyn muß: so soll dem Vermiether oder demjenigen, welcher die Wohnung wieder beziehet, auch schon vom Mittwoch Mittags 12 Uhr die Mitbenutzung derselben zustehen;